



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 20

12. Jahrgang

Gelsenkirchen, 22.06.2012

**Inhalt: Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Wirtschaft
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
vom 28.03.2012**

144



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen
Bocholt Recklinghausen
vom 28.03.2012**

Der Fachbereich Wirtschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen hat aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW S. 516) sowie § 8 Abs. 1 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen (Grundordnung – GO) vom 22.06.2007 (ABl. 2007, Nr. 7, S. 379) in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.07.2011 (ABl. 2011, Nr. 11, S. 99) und 29.02.2012 (ABl. 2012, Nr. 7, S. 29) die folgende Fachbereichsordnung erlassen:



Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organe des Fachbereichs
- § 3 Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan
- § 4 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans
- § 5 Fachbereichsrat
- § 6 Kommissionen und Ausschüsse
- § 7 Qualitätsverbesserungskommission
- § 8 Gleichstellungsbeauftragte
- § 9 Änderung der Fachbereichsordnung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Fachbereich Wirtschaft erfüllt die ihm durch das HG und die GO der Hochschule zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und Forschungsschwerpunkte nach dem vom Präsidium gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

(2) In der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die den Fachbereich als Ganzes betreffen, soll die Angebotsvielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

(3) Urkunden des Fachbereichs werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungsurkunden wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind:

- die Dekanin oder der Dekan
- der Fachbereichsrat

§ 3

Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie oder er wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(2) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Sie oder er stellt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 6 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation. Sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Präsidium. Die Dekanin oder der Dekan erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Sie oder er bereitet die Sitzung des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist die Dekanin oder der Dekan dem Fachbereichsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Dekanin oder dem Dekan können durch Beschlüsse des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

(5) Über die Organisationsstruktur des Fachbereichs entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

§ 4

Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Präsidentin oder den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs sowie die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 werden bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 3 Abs. 1 wahrgenommen.

§ 5

Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Fachbereichsrat ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind

1. sieben Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre.



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

(3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan. Sie haben ein Antrags- und Rederecht.

(4) Den Vorsitz des Fachbereichsrates hat die Dekanin oder der Dekan, § 7 Abs. 6 GO.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates werden von den Mitgliedern des Fachbereichs rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt.

(6) Zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans tritt der Fachbereichsrat nach näherer Bestimmung der Wahlordnung zusammen.

(7) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren, sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt gemäß § 28 Abs. 5 HG.

(8) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame Ausschüsse bilden, § 28 Abs. 6 HG.

(9) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berühren, ist den betroffenen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(10) Es gilt die Geschäftsordnung des Senates.

§ 6

Kommissionen und Ausschüsse

Zur Unterstützung ihrer Aufgabenerfüllung können die Dekanin oder der Dekan sowie der Fachbereichsrat Kommissionen und Ausschüsse bilden.



§ 7

Qualitätsverbesserungskommission

(1) Gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 1. März 2011 richtet der Fachbereich Wirtschaft eine Qualitätsverbesserungskommission zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes ein.

(2) Die Qualitätsverbesserungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie berät die Dekanin oder den Dekan hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen
2. Sie gibt ihr Votum zum Fortschrittsbericht des Fachbereichs ab, der alle zwei Jahre zu erstellen ist
3. Sie wird im Wege der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel erstellen. Die Dekanin oder der Dekan ist angehalten, die Vorschläge der Kommission zu berücksichtigen, § 4 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz

(3) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
3. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe gewählt. Die Mitglieder nach Nr. 1 werden außerdem von den Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertretern vorgeschlagen.

(4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Für alle anderen Mitglieder beträgt die Amtszeit zwei Jahre.

(5) Die Qualitätsverbesserungskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Stellvertretung wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrerinnen oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt.



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

(6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied zu wählen. Die Amtszeit dieses neuen Mitgliedes entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Stellvertretung besitzt im Fachbereichsrat ein Antrags- und Rederecht. Sie ist zu den Sitzungen einzuladen.

§ 9

Änderung der Fachbereichsordnung

Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden. Der Fachbereichsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 28.03.2012.

Bekannt gegeben und im Amtsblatt veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, 30.Mai 2012

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen
Bocholt Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Ulrich Kloster

Gelsenkirchen, 13.06. 2012

Der Präsident der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen Bocholt
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann